

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2025

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. 6. Nachtragssatzung vom 26.02.2025 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Lahcen Errafai)
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Leloe Isabella Annette Gisbertz)
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (SRS Trade GmbH)

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

---

6. Haushaltssatzung 2025

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hilden

---

7. Genossenschaftsversammlung am 03.04.2025

**Jahrgang** 32

**Nr.** 05-2025

**Datum** 04.03.2025

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

## Sitzungstermine 2025

| <u>Gremium</u>                                            | <u>Jan</u> | <u>Feb</u> | <u>Mär</u> | <u>Apr</u> | <u>Mai</u> | <u>Jun</u> | <u>Jul</u> | <u>Aug</u> | <u>Sep</u> | <u>Okt</u> | <u>Nov</u> | <u>Dez</u> |
|-----------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Rat</b>                                                |            | 26.        |            |            | 07.        |            | 09.        |            | 24.        | 01.        | 05.        | 16.        |
| <b>Hauptausschuss</b>                                     |            | 12.        |            | 09.        |            | 25.        |            |            | 17.        |            |            | 03.        |
| <b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen</b>           |            | 19.        |            |            |            |            | 02.        |            | 10.        |            |            | 10.        |
| <b>Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften</b> |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
| <b>Ausschuss für Kultur und Heimatpflege</b>              |            |            | 27.        |            |            | 26.        |            |            |            |            |            | 11.        |
| <b>Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz</b>              |            |            |            |            |            | 05.        |            |            | 04.        |            | 20.        |            |
| <b>Integrationsrat</b>                                    |            |            | 12.        |            |            |            |            |            | 03.        |            | 19.        |            |
| <b>Jugendhilfeausschuss</b>                               |            |            | 05.        |            |            |            | 03.        |            |            |            |            | 04.        |
| <b>Paten- und Partnerschaftsausschuss</b>                 |            |            |            | 07.        |            |            |            |            |            |            |            |            |
| <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>                         |            |            |            |            |            | 30.        |            |            |            |            | 24.        |            |
| <b>Schul- und Sportausschuss</b>                          |            |            | 20.        |            |            |            |            |            | 11.        |            | 13.        |            |
| <b>Sozialausschuss</b>                                    |            |            | 19.        |            |            |            |            |            | 03.        |            | 19.        |            |
| <b>Stadtentwicklungsausschuss</b>                         | 22.        |            |            | 02.        | 14.        |            |            | 27.        |            |            | 26.        |            |
| <b>Wahlausschuss</b>                                      |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
| <b>Wahlprüfungsausschuss</b>                              |            |            |            |            |            |            |            |            |            |            | 18.        |            |
| <b>Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss</b>     |            |            |            | 10.        |            |            |            |            |            |            |            | 04.        |

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

### 1. 6. Nachtragssatzung vom 26.02.2025 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende 6. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen:

### § 1

Die in der Anlage zu § 12 der Sondernutzungssatzung enthaltenen Gebührentarife Tarif-Nr. 1, 2, 3, 4b, 4d, 5 und 12 werden wie folgt textlich angepasst:

#### Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung

| Tarif-Nr. | Art d. Sondernutzung                                                                                                                                                                                               | Gebühr in €  | Mindestgebühr |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|
| 1         | Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Baumzäunungen, Montagewagen, Absperungen o. ä.<br>je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Kalendermonat |              |               |
|           | 24 Stunden                                                                                                                                                                                                         | gebührenfrei |               |
|           | 1. bis 6. Monat der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche                                                                                                                                                        | 5,60         | 56,00         |
|           | 7. Monat bis Ende der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche                                                                                                                                                      | 7,84         | --            |
| 2         | Container<br>ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei<br>Aufstelldauer über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Kalenderwoche                                                                        | 35,84        | --            |
| 3         | Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterrassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Kalendermonat                                      | 4,82         | 48,16         |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                      |                   |          |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------|
| 4  | Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Warenauslagen o. ä.                                                                                                                                                                           |                   |          |
|    | bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich                                                                                                                                            | 1,23              | --       |
|    | bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Kalendermonat                                                                                                                                                         | 12,32             | --       |
|    | c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangenem qm beanspruchter Fläche                                                                                                                                                                                     | 1,23              | 59,92    |
|    | Mobile Verkaufswagen (z.B. Eisverkäufer)<br>- bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm und Tag<br>bei Dauerbeanspruchung je angefangenem qm und angefangenem Kalendermonat                                       | 0,90<br>8,96      | --<br>-- |
| 5  | Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Kalendermonat                                                                                                                                                             | 24,08             | --       |
| 6  | Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag                                                                                                                                                                                                     | 24,08             | --       |
| 7  | a) Plakataktionen je Plakattafel/-stände und Tag für gewerbliche Veranstaltungen                                                                                                                                                                     | 1,12              | 39,20    |
|    | b) Aufhängen von Bannern für gewerbliche Veranstaltungen je Banner und Tag                                                                                                                                                                           | 3,92              | --       |
|    | c) für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen                                                                                                                                     | gebührenfrei      |          |
| 8  | Schützen- und Volksfeste, sowie vergleichbare Veranstaltungen                                                                                                                                                                                        |                   |          |
|    | Im Innenstadtbereich pauschal/Tag                                                                                                                                                                                                                    | 95,20             | --       |
|    | Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag                                                                                                                                                                                                       | 78,40             | --       |
| 9  | Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich                                                                                                                                                                                               | 4,20              | 84,00    |
|    | Großveranstaltungen, pauschal/Tag                                                                                                                                                                                                                    | 336,00            | --       |
|    | Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag                                                                                                                                                                                   | 224,00            | --       |
| 10 | Befahren der Fußgängerbereiche                                                                                                                                                                                                                       |                   |          |
|    | Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage                                                                                                                                                                                                | gebührenfrei      |          |
|    | Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug                                                                                                                                                                                            | 336,00            | --       |
| 11 | Mobilität<br><br>Bereitstellung von E-Scootern, E-Rollern oder vergleichbar im Verleihsystem je Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet (Jahresgenehmigung)                                                                             | 50,00             | --       |
| 12 | Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 11 enthalten ist<br>abhängig vom Verwaltungsaufwand und nach Art, Maß und Umfang der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche<br>pauschal je angefangener qm/Kalendermonat | 1,12<br>bis 28,00 | 56,00    |

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 26.02.2025 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27.02.2025  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

## **2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 26. Februar 2025 verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an dem nachfolgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit der nachfolgend genannten Veranstaltung in der Hildener Innenstadt am

04. Mai 2025                      Frühlingsfest und Weinfest

geöffnet sein. Die Verkaufsöffnung ist für sich ohne die zeitgleich stattfindende Veranstaltung nicht zulässig.

### **§ 2**

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

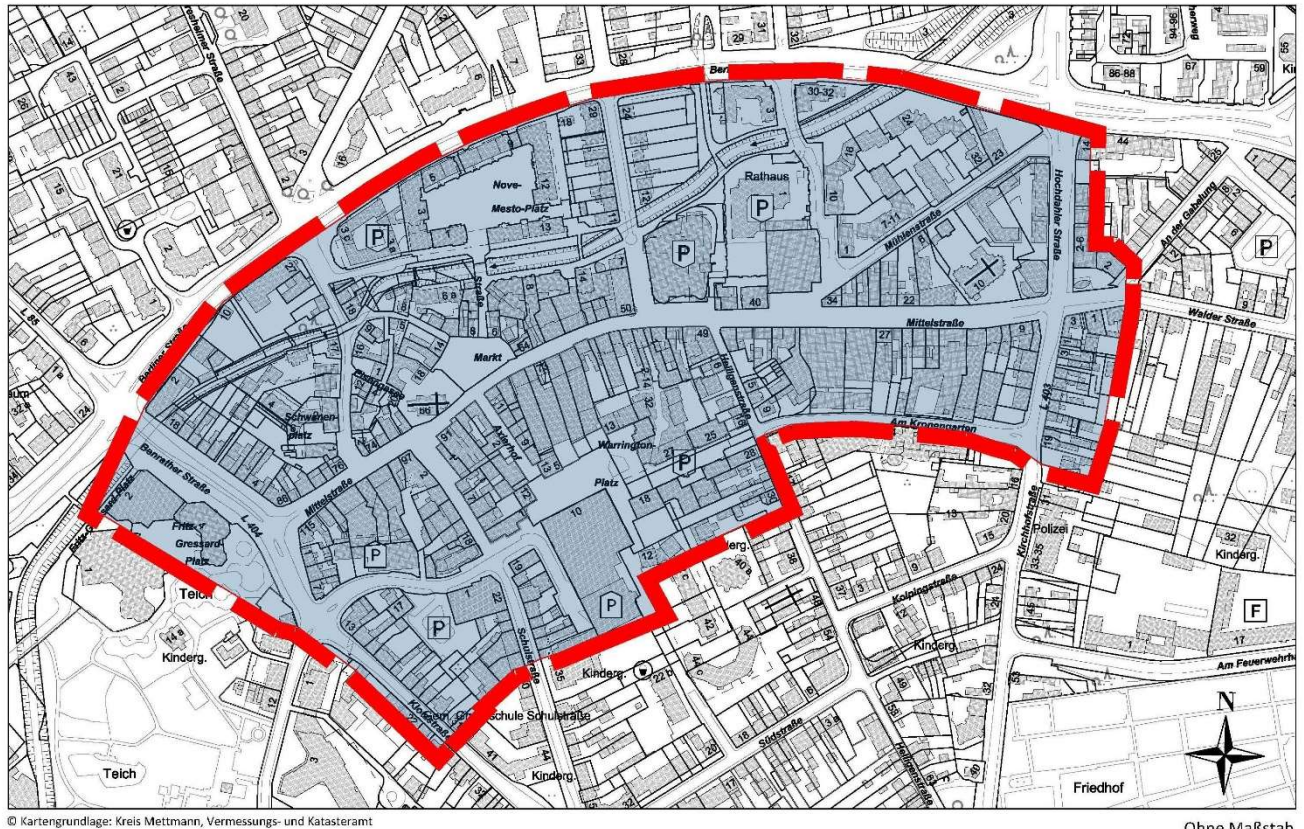
Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

## Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 27.02.2025  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

### **3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Lahcen Errafai)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herr Lahcen Errafai, Köbener Straße 12, 40721 Hilden
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50.31-Err.O-La
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 20.02.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Langenbach

**4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Leloe Isabella Annette Gisbertz)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Frau Leloe Isabella Annette Gisbertz, Oberstraße 15, 41066 Mönchengladbach
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50.31-Gi-Em-Ks
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 25.02.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Ksionzek

**5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (SRS Trade GmbH)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Firma SRS Trade GmbH, Siedlung Röttgen 7, 40822 Mettmann
3. Aktenzeichen des Dokumentes:  
351612/01/1
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, 40721 Hilden

Hilden, den 21.02.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Widersprecher

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert**

### **6. Haushaltssatzung 2025**

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt am 28.02.2025 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 19.02.2025

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hilden**

### **7. Genossenschaftsversammlung am 03.04.2025**

Die Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden, werden zur Genossenschaftsversammlung am 03.04.2025, um 17.00 Uhr, bei Herrn Armin Fengler, Liebigstr. 6, 40721 Hilden, eingeladen. (Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.)

#### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der von den Jagdgenossen vertretenen Grundflächen
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 29.03.2023
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Verwendung des Reinertrages
6. Finanzen:  
- Festsetzung der Haushaltspläne für die Jahre 2025 und 2026
7. Verschiedenes

Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, hat jeder Jagdgenosse durch Vorlage amtlicher Unterlagen die Größe der von ihm vertretenen Grundflächen nachzuweisen. Lässt sich ein Jagdgenosse vertreten, so ist eine schriftliche Vollmacht von dem zu Vertretenden vorzulegen.

Hilden, 13.02.2025

Jagdvorsteher

Armin Fengler